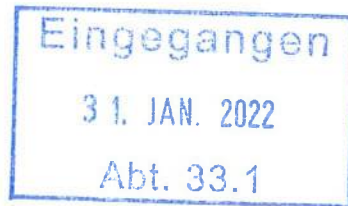




Stadt Seelze · Postfach 10 02 53 · 30918 Seelze

gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Seelze
Abt. 11.3 Weiterführende Schulen
Frau Claudia Kahlert
Rathausplatz 1
30926 Seelze



Datum und Zeichen Ihres Schreibens
11.08.2021;

Seelze, Hirtenweg 20

Gemarkung Letter, Flur 1, Flurstücke 22, 23, 24/14, 24/16
Erweiterung Georg-Büchner-Gymnasium Seelze,
hier: Neubau Bauteil A u. B

Bauordnung und Bauberatung

- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Anschrift	Zimmer
Rathausplatz 1	225
Auskunft erteilt	
Frau Strehl-Horn	
Telefon	Telefax
05137- 828435	05137/828-408

Mein Zeichen Datum
31.2-00777/21 26.01.2022

Bürgertelefon 05137/828-111
www.seelze.de
Lieselotte.Strehl-Horn@stadt-seelze.de

Baugenehmigung

gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Sehr geehrte Frau Kahlert,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen - unbeschadet der privaten Rechte Dritter - die Baugenehmigung für die vorgenannte Baumaßnahme. Sie ist entsprechend den beigefügten Bauvorlagen auszuführen. Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung - soweit vorhanden - sind Auflagen und Bedingungen im Sinne der NBauO und bei der Bauausführung zu beachten.

Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Auflagen (A) und Bedingungen (B) sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Hinweise (H) sind bei der Ausführung zu beachten.

Die Schlussabnahme wird angeordnet.

Die Gebühren für diesen Bescheid ergeben sich aus dem beigefügten Kostenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Seelze, Rathausplatz 1, 30926 Seelze erhoben werden.

Hinweise:

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen haben das Katasteramt, die Bauberufsgenossenschaft und das Finanzamt eine Mitteilung über die erteilte Baugenehmigung erhalten. Eine Durchschrift der Baugenehmigung ist ferner den im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden zugegangen, soweit diese um eine Übersendung gebeten haben.

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Hannover: IBAN DE26 2505 0180 0011 0000 15, BIC SPKHDE2H
Hannoversche Volksbank eG: IBAN DE50 2519 0001 0723 9386 00, BIC VOHADE2H

Es ist darauf zu achten, dass Hausanschlüsse (Elt., Gas, Wasser usw.) nicht überbaut werden dürfen. Vor Baubeginn ist mit den entsprechenden Leitungsträgern (z. B. Stadtwerke Hannover) eine Klarstellung herbeizuführen, um eine Überbauung der Leitungstrassen auszuschließen.

Nutzen Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse die Informationsmöglichkeit des beigefügten Merkblattes, auch wenn nicht alle Hinweise für Ihr Bauvorhaben von Bedeutung sind.

Mit freundlichen Grüßen



Strehl-Horn
-Abteilungsleitung-

Anlagen: Kostenbescheid, 2 Gebührenberechnungen, Planunterlagen, Baustellenschild, Muster Übersichtsplan FF, Anzeige n. Trinkwasser-VO, 1. Prüfbericht von Dipl.-Ing. Klaus Sellmann vom 05.01.2021 mit geprüften statischen Unterlagen, hier: Genehmigungsstatik vom 24.09.2021 (3.Ausf.) Vorgärten in Seelze

Besondere Auflagen, Bedingungen und Hinweise zur Baugenehmigung:

1. Gem. § 80 Abs. 2 NBauO handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung (hier: Schlussabnahme) der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden. (H)
2. Gem. § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer einer auf Grund der NBauO ergangenen Verordnung oder örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € geahndet werden. (H)
3. **Gemäß Antragsunterlagen soll das Auditorium und die Eingangs- und Pausenhalle multifunktional und auch als Versammlungsstätte mit schulfremden Besuchern mit maximal 350 Personen genutzt werden (siehe Brandschutzkonzept u.a. Nr. 3.2, 3.3, 11.1).**

Die Genehmigung des Auditoriums mit Eingangs - und Pausenhalle als Versammlungsstätte für 350 Personen erfolgt nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass die gemäß § 44 Niedersächsischer Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) vorzulegenden Bauvorlagen als Nachtrag vorgelegt und genehmigt werden. (B)

Folgende Abweichungen/Befreiungen/Ausnahmen werden mit dieser Baugenehmigung zugelassen:

Befreiungen von den Festsetzungen des B-Planes, Letter Nr. 28, vom 28.02.1974, gemäß § 31 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 66 NBauO Abs. 5:

4. Es wird zugelassen, dass auf der im B-Plan als Teich festgesetzten Fläche eine Fahrradabstellanlage errichtet wird.

Hinweis: Der einst existierende Teich ist bereits verfüllt und es besteht keine Absicht, einen neuen Teich anzulegen.

Begründung für die Befreiung: Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, die Abweichung von den Festsetzungen des B-Planes ist städtebaulich vertretbar. Die Fahrradabstellanlage dient dem vorrangigen Bedarf der „Gemeindebedarfsfläche“. Eine sinnvolle Nachnutzung der ehemaligen Teichfläche liegt im öffentlichen Interesse. Da der Teich als versiegelte Fläche zu betrachten ist, erfolgt mit der Fahrradabstellanlage keine zusätzliche Versiegelung. Der funktionalen Bedeutung der Fahrradabstellanlage kann gegenüber der gestalterischen Funktion des ehemaligen Teichs aus städtebaulicher Sicht ein Vorrang eingeräumt werden. Nachbarliche Belange werden durch die Befreiung nicht berührt.

5. Es wird zugelassen, dass eine Teilfläche der öffentlichen Parkfläche (P), die in einem Teilbereich durch eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern überlagert wird, ein Baum gefällt wird.

Die Befreiung wird aber unter der Bedingung erteilt, dass eine Ersatzbepflanzung mit einem Baum mit dem Stammdurchmesser von 18/20, 3 x verpflanzt und mit einem Ballen erfolgt. (B)

Hinweis: Bisher sind lediglich einzelne Baumstandorte auf der Pflanzfläche vorhanden. Wesentliche Teile der Pflanzfläche werden bereits im Bestand seit Jahren als Bushaltestelle genutzt.

Begründung für die Befreiung: Durch die beabsichtigte Fällung des Baumes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und sie ist städtebaulich vertretbar. Nachbarbelange werden durch die Fällung des Baumes nicht berührt.

Abweichung von den Festsetzungen des B-Planes ohne Vorlage eines Befreiungsantrages

6. Es wird zugelassen, dass die gemäß B-Plan öffentliche Parkfläche weiterhin für den Nachweis der erforderlichen Einstellplätze des Schulzentrums Letter genutzt wird.

Hinweis: Die Parkplatzfläche wird bereits seit Errichtung des Schulzentrums genutzt, um den Nachweis für die Bereitstellung der erforderlichen Einstellplätze zu führen.

Begründung: In Abstimmung mit der Abteilung 31.1 der Stadt Seelze – Stadtentwicklung/Stadtplanung kann auf das Stellen eines Befreiungsantrages verzichtet, da diese öffentliche Parkplatzfläche eindeutig dem Schulzentrum zugeordnet werden kann und dem Planungsziel des B-Planes nicht widerspricht. Mit der Abteilung 32.2 – Mobilität und Entwässerung wurde mündlich abgestimmt, dass keine Bedenken bestehen, die im B-Plan als öffentliche Stellplatzfläche gekennzeichnete Fläche für den Nachweis der erforderlichen Einstellplätze heranzuziehen. Von der Abteilung 32.2 wurde erklärt, dass die Fläche nicht als öffentliche Parkplatzfläche gewidmet ist.

Abweichungen von Anforderungen des Brandschutzes – Folgende Abweichungen nach § 66 Abs. 1 NBauO werden zugelassen:

7. Überschreitung des Abstandes innerer Brandwände (§ 30 NBauO in Verbindung mit § 8 (1) Nr. 2 b DVO-NBauO) und Erleichterung von SchulbauR Nr. 2.2 werden zugelassen. Die Überschreitung ist auf die Bereiche begrenzt, die im Befreiungsantrag und im Brandschutzkonzept beschrieben sind:

Umfang der Abweichung:

Der Brandabschnitt (BrA) 1 Bauteil (BT) B EG erstreckt sich von West nach Ost über 46,8 m, von Nord nach Süd über 59,0 m.

BrA 1 BT B im OG 1 und im OG 2 erstrecken sich von West nach Ost über 25 m, von Nord nach Süd über 53,0 m.

BrA 2 BT A im EG und im OG 1 erstrecken sich von West nach Ost über 95,0 m, von Nord nach Süd über 25,6 m.

BrA 2 BT A OG2 erstreckt sich von West nach Ost über 78,0 m, von Nord nach Süd über 25,6 m.

Die mögliche Brandabschnittsfläche für den Brandabschnitt 2 wird deutlich unterschritten:

(A BrA 2 vorh. $1.692,86 \text{ m}^2 < \text{BrA 2 zul. } 3.600 \text{ m}^2$ (max. $60 \text{ m} \times 60 \text{ m}$)), die mögliche Brandabschnittsfläche für den Brandabschnitt 1 wird näherungsweise eingehalten (A BrA 1 vorh. $2.422,42 \text{ m}^2 < \text{BrA 1 zul. } 3.600 \text{ m}^2$ (max. $60 \text{ m} \times 60 \text{ m}$)).

Begründung:

Zur Erreichung der Schutzziele werden die Rauchabschnitte in den notwendigen Fluren mit Rauchschutztüren in einer feuerhemmenden geschosshohen flurtrennenden Wand unterteilt.

Die durch die Wand führenden Lüftungsleitungen im Zwischendeckenbereich werden mit feuerhemmenden Rauchschutzklappen ausgestattet.

Als zusätzliche Kompensation wird auf den geforderten Einbau einer BMA mit dem Schutzzumfang Vollschutz für das Gesamtgebäude abgestellt.

Der Begründung wird gefolgt.

8. Überschreitung der zulässigen Längen der Rauchabschnitte in notwendigen Fluren um bis zu 6 m (§ 36 NBauO in Verbindung mit § 17 (4) DVO-NBauO)

Die Überschreitung entspricht 20 v.H. der zulässigen Flurlänge im Rauchabschnitt 1.3 [Bauteil A].

Gutachterlich wird der durch die angeordneten Raumgruppen in der Mittelspange formal in Längsrichtung zweigeteilte notwendige Flur als breiter notwendiger Flur mit eingestellten Raumboxen betrachtet. Aus fachlicher Sicht ist daher der Flur nach 30 m Länge zu unterteilen.

Begründung:

Als Kompensation wird unter anderem auf den geforderten Einbau einer BMA mit dem Schutzzumfang Vollschutz für das Gesamtgebäude abgestellt.

Zum Erreichen der Schutzziele werden außerdem die Rauchabschnitte in den notwendigen Fluren mit Rauchschutztüren in einer feuerhemmenden geschosshohen flurtrennenden Wand unterteilt.

Die durch die Wand führenden Lüftungsleitungen im Zwischendeckenbereich werden mit feuerhemmenden Rauchschutzklappen ausgestattet.

Weiterhin stehen in dem betroffenen Rauchabschnitt direkte Zugänge zu zwei Treppenträumen zur Verfügung.

Im Vergleich zu einem einzelnen Flur, erhöht sich die Anzahl der Nutzer nicht durch die parallelen Flure. Die Rettungsweglänge und die Weglänge innerhalb des Rauchabschnittes erhöhen sich ebenfalls nicht. Bei den mittig angeordneten Räumen handelt es sich um Toilettenanlagen sowie Technik- und Lagerräume. Die Technik- und Lagerräume sind brandschutztechnisch abgetrennt (feuerbeständig/T30-RS) und erhöhen das Gefährdungspotential nicht.

9. **Temporäre** Nutzung und Erweiterung des Raum A2.02 (Bildung Nutzungseinheit mit dem Trepperraum und dem notwendigen Flur) und damit temporäre Unterschreitung der Qualität der Öffnungsverschlüsse. (§ 35 NBauO in Verbindung mit § 15 (4) Nr. DVO-NBauO und § 36 NBauO in Verbindung mit § 17 (3) DVO-NBauO)

Temporäre Nutzung und Erweiterung Raum A 2.02 [Bildung einer Nutzungseinheit]

Zugelassen wird, dass durch Schaffung der Möglichkeit, den Raumes A 2.02 temporär in Richtung Trepperraum und dem notwendigen Flur zu erweitern (Bildung einer Nutzungseinheit) die erforderliche Qualität der Öffnungsverschlüsse unterschritten wird. Vorgesehen sind rauchdichte und selbstschließende Türen, erforderlich sind feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen. Zugelassen wird nur die temporäre Bildung einer Nutzungseinheit. Eine dauerhafte Nutzung ist zu beantragen. Es werden dann weitergehende Anforderungen gestellt.

Begründung:

Als Kompensation wird auf den geforderten Einbau einer BMA mit dem Schutzzumfang Vollschutz für das Gesamtgebäude abgestellt.

Im Unterrichtsraum A 2.02 ist ein Rauchabzug von mindestens 1 m² im Fensterbereich vorzusehen, welcher händisch aus dem Bereich Trepperraum A I geöffnet werden kann (abwehrender Brandschutz).

Alternativ kann die Rauchabzugsfläche auch in der Dachdecke angeordnet werden, wenn die erforderlichen Randabstände / Abstände zu technischen Einrichtungen (z.B. PV-Anlage) eingehalten werden.

Der Begründung wird gefolgt. Eine dauerhafte Öffnung/Erweiterung des Raumes A2.02 wird hiermit nicht zugelassen.

10. Die Maßgaben des 1. Prüfberichtes des Prüfeningenieurs Herrn Dipl.- Ing. Klaus Sellmann vom 05.01.2022, Prüf.-Nr.:2021-143 sind zu beachten. Evtl. Nebenbestimmungen sind zu beachten. (A)
11. Das Brandschutzkonzept des Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz, Dipl.-Ing. Frank Bornemann, vom 27.08.2021 (153_seelze/gbg/bsk/_2021-07-30_revision_2021-08-27) ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die Maßgaben sind zu beachten. (A)
12. Das Gutachten zur Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung des Ingenieurbüro BGA, Projektnummer 443.21 (Za/Neu), vom 30.07.2021 ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die Aussagen sind zu beachten. (H)
13. Das Gutachten Schadstoffuntersuchungen des Ingenieurbüros BGA, Projektnummer 443.21 (Za/v.E), vom 21.07.2021 ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die Aussagen sind zu beachten. (H)
14. Die bauphysikalische Berechnung des Ingenieurbüros Horn + Horn Ingenieure Part. mbB, vom 04.08.2021 ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die Bauausführung ist entsprechend der getroffenen Annahmen umzusetzen. (H)
15. Die als technische Baubestimmungen bekannt gegebenen DIN-Normen sind einzuhalten (§ 83 Abs. 2 NBauO). (H)
16. Für sämtliche Schulgebäude sind, ohne Berücksichtigung des Bedarfs an Einstellplätzen durch die außerschulische Nutzung der Schulschwimmhalle, 142 Pkw-Einstellplätze nachzuweisen. Die nachgewiesenen Stellplatzflächen stehen der Schule schon als Bestandsstellplatzfläche zur Verfügung. Die mit diesem Bauvorhaben insgesamt für die Schule nachgewiesenen Einstellplätze sind entsprechend den geprüften Bauvorlagen bis zur Ingebrauchnahme des Bauvorhabens - einschließlich der Zu- und Abfahrten - herzustellen, ausreichend zu befestigen und für die ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage dauernd frei und benutzbar zu halten (§ 47 Abs. 1 NBauO). (B)
17. Der Stellplatzbedarf der Schulschwimmhalle ist mit der Ursprungsgenehmigung der Schulschwimmhalle auf den Bestandsstellplatzflächen der Schule nachgewiesen worden. Da mit dem Bauvorhaben für die Bauteile A und B nur der Stellplatznachweis für die Schulgebäude ohne die außerschulische Nutzung der Schulschwimmhalle erbracht wird, ist der zusätzliche Stellplatzbedarf von 10 Einstellplätzen für die außerschulische Nutzung der Schulschwimmhalle über das Bauvorhaben Sanierung der Schulschwimmhalle Seelze-Letter, Baugenehmigung 31.2-00885/20 vom 18.12.2020 noch zu erbringen. Bisher wurden mit der vorgenannten Baugenehmigung nur 10 Stellplätze nachgewiesen, die bereits als öffentliche Stellplätze gewidmet sind. Da diese nicht gleichzeitig als Einstellplätze anrechenbar sind, wird der Nachweis der Einstellplätze der Bauteile A und B ohne Betrachtung der außerschulischen Nutzung der Schulschwimmhalle nur unter der Bedingung zugelassen, dass ein ordnungsgemäßer Nachweis der geforderten 10 Einstellplätze über das Bauvorhaben Sanierung der Schulschwimmhalle Seelze-Letter noch außerhalb der gewidmeten öffentlichen Stellplätze erbracht wird.(B)
18. Ob eine Ablösung der Einstellplätze für die Schulschwimmhalle zugelassen werden kann, wird im Rahmen des Stellplatznachweises für das Bauvorhaben Sanierung der Schulschwimmhalle (s.o.) entschieden. (H)

19. Für das mit dieser Baugenehmigung zugelassene Bauvorhaben sind von den 142 nachzuweisenden Einstellplätzen 6 Pkw-Einstellplätze in behindertengerechter Ausführung erforderlich. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. (B)
20. Die Vorschriften des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäudemobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG) vom 25.03.2021 sind zu beachten. (A)
21. Zur Erfüllung der Vorgaben des GEIG werden 28 Stellplätze mit Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet und zusätzlich 2 Ladepunkte errichtet. (H)
22. Für die vorhandenen oder zu erwartenden Fahrräder der Benutzer und Besucher der mit dieser Genehmigung zugelassenen baulichen Anlage ist entsprechend den geprüften Bauvorlagen eine ausreichend große Fahrradabstellanlage zur Verfügung zu stellen. Gemäß der Bauantragsunterlagen werden 300 erforderliche Fahrradstellplätze geschaffen. (§ 48 Abs. 1 NBauO). (A)
23. Die Schule muss gemäß § 49 Abs. 2 NBauO auch von Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar (barrierefrei) sein. Auf die Bestimmungen der §§ 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO, 18 Abs. 5 und 29 DVNBauO sowie DIN 18040, Blatt 2, Fassung April 1976, wird hingewiesen. (H)
24. Die Bestimmungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO -) sind einzuhalten. (H)
25. Gemäß § 92 (1) Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist nach Fertigstellung eines zu errichtenden Gebäudes oder gemäß § 92 (2) GEG nach Änderung eines Gebäudes, eine Erfüllungserklärung vorzulegen. Mit Inkrafttreten der Niedersächsischen Durchführungsverordnung (Nds. DVO) zum GEG ist diese Nds. DVO zum GEG zu beachten. (A)
26. Die Vorlagen der Erfüllungserklärungen sind nach § 92 Abs. 1 bzw. Abs 2 GEG vorzulegen. (A)

Sie finden Sie unter den folgenden Links: https://www.seelze.de/fileadmin/user_upload/docs/cityweb/4-3-bauaufsicht/Erfuellungserklaerung_bestehende_Gebaeude_und_Erweiterung_1.pdf,
bzw. https://www.seelze.de/fileadmin/user_upload/docs/cityweb/4-3-bauaufsicht/Erfuellungserklaerung_Neubauten.pdf

27. Die geplanten Schulgebäude befinden sich nicht in einem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet gem. § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Aus dem Hochwasserrisikomanagementplan des NLWKN, HW-Risikogebiete Richtlinie 2. Zyklus-Stand 31.12.2019 - Risikogebiete HQ extrem_Z 2_Leine ergeben sich aber Hinweise darauf, dass im Bereich der beantragten Baumaßnahme ein Extremwasserereignis (HQ 200), ein Ereignis, dass einmal in 200 Jahren erreicht oder überschritten werden könnte. Es wird empfohlen für den Eintritt eines solchen Ereignisses Vorsorge zu treffen (z.B. über Handlungsempfehlungen, u.a. mit Hinweisen zur Beachtung von Hochwasserprognosen, Beschilderungen, Übungen usw.) (H)

28. Gem. § 9 Absatz 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) müssen die nicht überbauten Flächen des Baugrundstückes Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. (A)
29. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Bauaufsichtsbehörde bei Anlage eines Schottergartens bzw. einer andersartigen Grünflächenumwandlung die Anordnung des Rückbaus der baulichen Anlage im Rahmen des § 79 NBauO vorbehält. (H)
30. Ein Satz der Feuerwehrpläne ist der Bauaufsicht in digitaler Form und 1 Papier-Ausdruck des Übersichtsplans der Feuerwehrpläne ist zur Schlussabnahme vorzulegen. (A)

31. Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 NBauO angeordnet. Der Bauaufsichtsbehörde ist rechtzeitig (mind. 1 Woche vorher) schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme vorliegen. (A)
32. Vor Beantragung einer Teil-Schlussabnahme sind mit der Bauaufsicht ggf. notwendige Abstimmungen zum Brandschutz rechtzeitig durchzuführen. Die erforderlichen Nachweise gemäß Baugenehmigung sind entsprechend zur Teil-Schlussabnahme vorzulegen. (A)
33. Nutzflächenberechnungen sind mit den Bauantragsunterlagen bisher nicht vorgelegt worden. Sie sind der Bauaufsicht bis zum 18.02.2022 zur Verfügung zu stellen. (H)

Nebenbestimmungen der Region Hannover – Team Brand- und Katastrophenschutz

34. Es wurde ein Brandschutzkonzept (BSK) des Sachverständigen Dipl.-Ing. Frank Bornemann vom 27.08.21, einschl. Schreiben vom 04.08.21 vorgelegt. (H)
35. Gegen die Zulassung der beantragen Abweichung von § 30 NBauO i.V.m § 8 (1), Nr. 2 b DVO-NBauO bestehen keine Bedenken. Der Begründung wird gefolgt. (H)
36. Gegen die Zulassung der beantragten Abweichung von § 35 NBauO i.V.m. § 15 (4), Nr. 1 DVO-NBauO und § 36 NBauO i.V.m. § 17 (3) DVO-NBauO bestehen keine Bedenken. Der Begründung wird gefolgt.

Voraussetzung: Wie in der Begründung beschrieben, ist dieser Sachverhalt **ausschließlich für eine temporäre Nutzung zuzulassen. Sobald hier eine dauerhafte Nutzung einsetzt, ist diese zu beantragen. Es werden dann weitergehende Anforderungen gestellt.** (H)

37. Gegen die Zulassung der Abweichung von § 36 NBauO i.V.m. § 17 (4) DVO-NBauO bestehen keine Bedenken. Im Vergleich zu einem einzelnen Flur, erhöht sich die Anzahl der Nutzer nicht durch die parallelen Flure. Die Rettungsweglänge und die Weglänge innerhalb des Rauchabschnittes erhöhen sich ebenfalls nicht. Bei den mittig angeordneten Räumen handelt es sich um Toilettenanlagen sowie Technik- und Lagerräume. Die Technik- und Lagerräume sind brandschutztechnisch abgetrennt (feuerbeständig/T30-RS) und erhöhen das Gefährdungspotential nicht. (H)

Zu dem Bauvorhaben werden ergänzend zum Brandschutzkonzept folgende Forderungen gestellt:

38. Im Eckbereich Neubau/Bauteil G (Achse 36) ist die Außenwand des Bestandes auf einer Länge von 5 m öffnungslos, feuerbeständig und aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen (§8 (4) DVO-NBauO). (A)
39. Der Nachweis der feuerbeständigen Dachdecke des Bauteils G ist nachzuweisen (Nr. 7.4/Seite 30 BSK). (A)
40. Für den Bereich Pausenhalle/Flur im Erdgeschoss Brandabschnitt 2 gelten für Einbauten sowie Ausstellung/Präsentation die unter Nr. 8.3 des BSK beschriebenen Anforderungen. (A)
41. Die Brandmeldeanlage muss die „Technischen Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage in der Region Hannover“ erfüllen. (A)

Die aktuellen TAB können von der Internetseite www.region-hannover.de herunter geladen werden.

42. Für die geplante PV-Anlage ist ein Übersichtsplan für Einsatzkräfte (Muster gemäß Anlage, Quelle: Broschüre der Expertenkommission „Brandschutzgerechte Planung, Errichtung und Instandhaltung von PV-Anlagen“) zusammen mit dem Anlagenplan für Elektrofachkräfte im Bereich des Hausanschlusses aufzubewahren. (A)

43. Für die Durchführung einer effektiven Menschenrettung, Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung sowie Sicherheit der Einsatzkräfte (z.B. Übertragung von Notsignalen und ähnlichem), ist auf der Grundlage des § 2 (4), Nr. 3 NBrandSchG sowie des § 14 NBauO eine ausreichende Funkversorgung zu gewährleisten (BSK Nr. 9.10). Eine Funkfeldprognose bzw. eine Funkfeldstärkemessung, aus der hervorgeht, ob eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage erforderlich ist, muss von einer sachkundigen Person gemäß TR-Gebäudefunk der AGBF-Bund durchgeführt und der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Dienststelle vorgelegt werden. Die technischen Anschlussbedingungen über Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen der Region Hannover sind in diesem Fall zu beachten. (A)
44. Die folgenden aufgeführten brandschutztechnischen Anlagen und Einrichtungen sind zur Erfüllung ihrer bauordnungsrechtlichen Anforderungen gemäß § 78 NBauO i. V. m. § 30 DVO-NBauO
- vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage
 - unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Einrichtung oder Anlage sowie
 - danach in regelmäßigen Abständen von längstens 3 Jahren

durch bauordnungsrechtlich anerkannte Sachverständige nach der Sachverständigenverordnung auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen (A):

- Rauchabzugsanlage (Versammlungsstätte)
 - Lüftungsanlagen
 - Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
 - Alarmierungsanlagen und Brandmeldeanlagen sowie
 - Sicherheitsstromversorgungsanlagen einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung
45. Zur Schlussabnahme sind folgende Nachweise vorzulegen (A):
- Nachweis der feuerhemmenden Flurwand im 2. OG/Raum 2.02
 - Empfangsbestätigung der örtlichen Feuerwehr über den Erhalt der Feuerwehrpläne.
 - Die unter Nr. 9 genannten Prüfberichte der Sachverständigen bzw. Sachkundigen.
 - Nachweis Blitzschutz
 - Benennung eines Brandschutzbeauftragten

Nebenbestimmungen der Stadt Seelze, Abteilung 32.2 - Mobilität und Entwässerung

46. Die Straße „Hirtenweg“ ist als Gemeindestraße gewidmet. (H)
47. Die vorhandenen Zufahrten sind zu nutzen. (H)
48. Ein Entwässerungsantrag ist bei Frau Kamphus zu stellen. (H)
49. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn des Baus Kontakt mit der Straßenverkehrsbehörde aufgenommen werden muss. Hier ist Ansprechpartner Frau Bolduan (Martina.Bolduan@stadt-seelze.de, Durchwahl 449). Mit dieser sind eventuelle Beschilderungen und das Einrichten einer Baustellenzufahrt abzuklären. (H)
50. Bezüglich der Müllentsorgung wird auf § 41 NBauO und § 11 der Abfallsatzung der Region Hannover verwiesen. Die Anlagen sind entsprechend auf dem Grundstück anzulegen, um den Gehweg/die Straße freizuhalten. (A)

51. Weiterhin wird auf § 31 Abs. 2 NStrG hingewiesen. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Soweit solche Anlagen vorhanden sind, haben die Eigentümer sie zu beseitigen. (H)

**Nebenbestimmungen der Region Hannover –
Fachdienst Verbraucherschutz und Veterinärwesen**

52. Für den Umgang mit offenen Lebensmitteln müssen zusätzlich zu den für den Betrieb erforderlichen Waschbecken in ausreichender Zahl leicht erreichbare Handwaschbecken mit Warm- und Kaltwasserzufuhr vorhanden sein, die mit Seifen-, Desinfektionsmittel- und Einmalhandtuchspendern sowie einem Abfallbehältnis ausgestattet sind. Leicht erreichbar heißt, dass die Entfernung zwischen Arbeitsplatz und Handwascheinrichtung maximal 5 Meter betragen darf und keine Barrieren wie z.B. Türen oder Vorhänge, die mit den Händen berührt werden müssen, überwunden werden müssen. (A)
53. Für das Waschen von Lebensmitteln, ist zusätzlich zum Handwaschbecken eine weitere geeignete Vorrichtung zu installieren. Diese muss über eine angemessene Zufuhr von warmem und kaltem Wasser verfügen. Handwaschbecken sind nicht zum Waschen von Lebensmitteln oder Reinigen von Arbeitsgeräten zu verwenden. (A)
54. Es müssen geeignete Vorrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren von Einrichtungen und Arbeitsgeräten vorhanden sein, die aus korrosionsbeständigem Material bestehen, leicht zu reinigen sind und über Warm- und Kaltwasserzufuhr verfügen. (A)
55. Die Personaltoilette muss über eine Handwascheinrichtung mit fließendem Warm- und Kaltwasser verfügen und mit einem Seifen- und Desinfektionsmittelspender sowie einem Papierhandtuchspender und einem Abfallbehältnis ausgestattet sein. Handbedienungsfreie Armaturen werden empfohlen. (A)
56. Der Lebensmittelunternehmer ist auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs in dem seiner Kontrolle unterstehenden Unternehmen für die Erfüllung der Anforderungen des Lebensmittelrechts verantwortlich. (H)
57. Lebensmittel dürfen nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung ausgesetzt sind. Um eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel (z. B. durch Schädlinge, Mikroorganismen, Verunreinigungen, Gerüche, Dämpfe, Aerosole) zu vermeiden, ist eine strikte Trennung zwischen reinen und unreinen Tätigkeiten und Bereichen einzuhalten. Ist eine räumliche Trennung nicht möglich, so ist die Trennung zeitlich zu gewährleisten. Sich kreuzende Wege sind zu vermeiden. (H)
58. Gute Lebensmittelhygiene, einschließlich Schutz gegen Kontamination und insbesondere Schädlingsbekämpfung ist zu gewährleisten. Dazu ist es erforderlich, eine angemessene Instandhaltung sowie Reinigung und Desinfektion sicher zu stellen. (H)
59. Fußböden, Decken, Wände und Türen müssen wasserundurchlässig und abwaschbar, sowie leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein. Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. (H)
60. Decken müssen so gebaut sein, dass Schmutzansammlungen vermieden werden und Kondensation, unerwünschter Schimmelbefall sowie das Ablösen von Materialteilchen auf ein Mindestmaß reduziert sind. (H)
61. Für kühlpflichtige Waren sind ausreichende Kühlkapazitäten vorzusehen, wobei die Aufrechterhaltung der Temperatur ebenso gewährleistet sein muss wie die Dokumentation der Temperaturüberwachung. (H)
62. Reinigungs- und Desinfektionsmittel dürfen nicht in Bereichen gelagert werden, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird. © Für die Lagerung und Entsorgung von Lebensmittelabfällen und Speiseresten ist mindestens ein verschließbarer Behälter vorzusehen, der die jeweils bis zur Entsorgung

anfallende Gesamtmenge fasst. Abfälle sind möglichst schnell aus dem Bereich der Verarbeitung zu entfernen. (H)

Nebenbestimmungen der Region Hannover – Fachbereich/Team Gesundheitsmanagement/ Pandemie- und Infektionsschutz

63. Bei der Planung, Errichtung, Inbetriebnahme und Nutzung der Trinkwasser-Installation, inkl. möglicher Wasseraufbereitungsanlagen (Filter, Enthärtungsanlagen, etc.), sind nach Maßgabe der Trinkwasserverordnung die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Hierzu zählen z.B. Normen der DIN (u.a. DIN 1988), Richtlinien des VDI (u.a. VDI 6023) und Arbeitsblätter der DVGW (u.a. DVGW W 551). [§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung)] (A)
64. Mit Inbetriebnahme der Trinkwasserinstallation und Übergabe an den Betreiber ist dem Fachbereich Gesundheit der Region Hannover ein Trinkwasserbefund, der die Trinkwasserqualität nachweist, vorzulegen. Das Untersuchungsspektrum ist im Vorfeld mit dem Fachbereich Gesundheit abzustimmen. Ansprechpartner: Region Hannover, Fachbereich Gesundheit, Team Umweltmedizin, Weinstr. 2 in 30171 Hannover, Tel.: 0511/616 – 44876 bzw. 0511/616 – 23152. (A) [§ 18 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung)] (A)
65. Auf die Anzeigepflichten gemäß § 13 Trinkwasserverordnung wird hingewiesen (Formular siehe Anlage). [§ 13 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung)] (A)
66. Für innenliegende bzw. fensterlose Räume sollte eine ausreichende Be- und Entlüftung gewährleistet sein. Bei mechanischer Be- und Entlüftung sind die Anforderungen der VDI 6022 umzusetzen. [VDI 6022 in der aktuell gültigen Fassung] (A)
67. Die Putzmittelraum sollten in Orientierung an die VDI 3818 gut zu belüften und mit einem Handwaschbecken sowie Ausgussbecken inklusive Direktspendern für Händedesinfektionsmittel, Waschlotion und Einmalhandtücher ausgestattet sein. (VDI 3818, Öffentliche Sanitärräume, in der zurzeit gültigen Fassung) (H)
68. Die Sanitärbereiche der Kinder und Jugendlichen sollten ausreichend groß sein und in Lage und Einrichtung den Anforderungen der Hygiene entsprechen. Die Räume und die Ausstattung sollten dem Alter der Betreuten entsprechend gestaltet werden. Die Handwaschplätze im Sanitärbereich der Kinder und Jugendlichen sollten mit Direktspendern für Waschlotion und Einmalhandtücher ausgestattet werden. Die Anforderungen der VDI 6000 Blatt 6 sollten eingehalten werden. (VDI 6000 Blatt 6, Ausstattung von und mit Sanitärräumen in Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen sowie VDI 3818, Öffentliche Sanitärräume, in der zurzeit gültigen Fassung) (H)
69. Bezüglich der Ausstattung von Personaltoiletten – und Waschräumen sollten die Anforderungen der VDI 6000 Blatt 2 eingehalten werden. (VDI 6000 Blatt 2, Ausstattung von und mit Sanitärräumen, Arbeitsstätten und Arbeitsplätze, in der zurzeit gültigen Fassung) (H)
70. Die vom Umweltbundesamt herausgegebene Publikation „Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden“ sollte Beachtung finden. (H)
71. Insbesondere großflächige Fenster sollten mit Sonnenschutzvorrichtungen ausgestattet werden, um ein behagliches Innenraumklima aufrechterhalten zu können. (H)
72. Alle Verkehrsflächen, Fußböden und Zuwegungen sollten entsprechend ihrer vorbestimmten Nutzung leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein. (H)
73. Bei Kleiderablagen ist auf eine ausreichende Be- und Entlüftung zu achten. Die einzelnen Haken sollten in einem angemessenen Abstand angeordnet sein. (H)

74. Bei Umsetzung des geplanten Bauvorhabens sind ggf. weitere, außerhalb der Zuständigkeit des Fachbereichs Gesundheit liegende, hygienerelevante Aspekte zu berücksichtigen, die sich z. B. aus dem Arbeitsschutzgesetz ergeben. (H)

Nebenbestimmungen der Region Hannover – Team 36.26 – Untere Bodenschutzbehörde / Untere Abfallbehörde / Untere Wasserbehörde

Nebenbestimmungen der Unteren Bodenschutzbehörde

75. Der Unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Informationen vor, die gegen die geplante Bebauung sprechen. (H)

Nebenbestimmungen der Unteren Abfallbehörde

76. Um die geplanten Entsorgungsstellen der anfallenden Abfälle darzulegen ist durch den Bauherrn ein Entsorgungskonzept aufzustellen. Die Vorlage eines Entsorgungskonzeptes ist unter www.hannover.de/baustellenabfaelle zu finden. Das Entsorgungskonzept ist der Region Hannover, Untere Abfallbehörde (UAB) spätestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. (A)
77. Mineralische Ausbaustoffe, die nicht am Standort wiederverwertet werden können, sind in max. 300 m³ großen Haufwerken bereitzustellen. Die Haufwerke sind entsprechend der einschlägigen Regeln (Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32, PN 98) durch einen qualifizierten Sachverständigen / Gutachter zu beproben und gemäß der LAGA Mitteilung 20 zu untersuchen. Erst diese Deklaration ermöglicht die weitere Entsorgung. Der Umfang der Deklarationsanalytik richtet sich u.a. nach der LAGA Mitteilung 20 bzw. der DepV sowie den Annahmekriterien des Entsorgungsunternehmens. Die Untersuchungen sind durch ein für diese Aufgabenstellung akkreditiertes Labor durchzuführen. (A)
78. Mindestens zwei Wochen vor dem Start der Baumaßnahme ist der Baubeginn bei der UAB schriftlich anzuzeigen. (A)
79. Die im Rahmen des Bauvorhabens anfallenden Abfälle (z. B. Boden, Bauschutt, ggf. Straßenaufbruch) sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 15 KrWG). (H)
80. Die Anforderungen der GewAbfV, insbesondere die Getrennthaltungs- und Vorbehandlungspflichten, sind einzuhalten und umzusetzen. Vollzugshinweise zur GewAbfV sind in der LAGA Mitteilung 34 zu finden. (H)
81. Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger sind zur Nachweisführung über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen gemäß § 2 der NachwV verpflichtet. (H)
82. Sofern im Rahmen des Bauvorhabens der Einsatz von Recyclingschotter oder die Wiederverwertung von externem Bodenmaterial vorgesehen ist, sind die Vorgaben der LAGA Mitteilung 20, TR Bauschutt und TR Boden und die zugehörigen Rahmenbedingungen zum Einbau unbedingt zu berücksichtigen. (H)
83. Ansprechpartner bei der UAB sind die Herren Hahn (0511 / 616-21041, gerrit.hahn@region-hannover.de) und Henscher (0511 / 616-25174, max.henscher@region-hannover.de). (H)

Rechtsgrundlagen, u. a.:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896),
Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900),
Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298),

Hinweis der Unteren Wasserbehörde

84. Das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten oder Ableiten von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. einer Anzeige. Zuständig ist die Untere Wasserbehörde der Region Hannover (Gewaesserschutz@region-hannover.de). (H)

Nebenbestimmungen des staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes zu Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung

85. Fluchtwege und Notausgänge müssen sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten, auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen, in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.
- Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist (Anhang Nr. 2.3 Abs. 1 ArbStättV). (H)
86. Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden, in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. (H)
87. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. In Notausgängen, die ausschließlich für den Notfall konzipiert und ausschließlich im Notfall benutzt werden, sind Karussell- und Schiebetüren nicht zulässig (Anhang Nr. 2.3 Abs. 2 ArbStättV). (H)
88. Fluchtwege sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen (Nummer 4 Absatz 8 ASR A2.3 Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan). Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen (Nummer 7 Absatz 1 ASR A2.3 Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan). (H)
89. Die Mindestbreite der Fluchtwege bemisst sich nach der höchstmöglichen Anzahl der Personen, die im Bedarfsfall den Fluchtweg benutzen müssen (Einzugsgebiet). Die lichte Breite beträgt in Meter: 0,875 bis 5; 1,00 bis 20; 1,20 bis 200; 1,80 bis 300; 2,40 bis 400 Personen. Bei der Bemessung von Tür-, Flur- und Treppenbreiten sind sämtliche Räume und für die Flucht erforderliche und besonders gekennzeichnete Verkehrswege in Räumen zu berücksichtigen, die in den Fluchtweg münden. Tür-, Flur- und Treppenbreiten sind aufeinander abzustimmen. (nach Nummer 5 Absatz 3 ASR A2.3 Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan). Die Mindestbreite des Fluchtweges darf durch Einbauten oder Einrichtungen sowie in Richtung des Fluchtweges zu öffnende Türen nicht eingeengt werden. (nach Nummer 5 Absatz 3 ASR A2.3 Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan). (H)
90. Am Ende eines Fluchtweges muss der Bereich im Freien bzw. der gesicherte Bereich so gestaltet und bemessen sein, dass sich kein Rückstau bilden kann und alle über den Fluchtweg flüchtenden Personen ohne Gefahren, z. B. durch Verkehrswege oder öffentliche Straßen, aufgenommen werden können (nach Nummer 6 Absatz 5 ASR A2.3 Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan). (H)
91. Es ist entsprechend Nummer 9 Absatz 1 ASR A2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen. Die Flucht- und Rettungspläne sind in den Bereichen der Arbeitsstätte in ausreichender Zahl an geeigneten Stellen auszuhängen. (H)
92. Das Treppenhaus, die Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet ist (entsprechend Anhang Nr. 2.3 Abs. 1 ArbStättV). Gleiches gilt für Räume in denen durch den Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gefährdet sind (nach Nummer 4.2 ASR A3.4/7 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme). (H)

93. Auf der Grundlage der Flucht- und Rettungspläne sind Räumungsübungen durchzuführen. Anhand der Übungen soll mindestens überprüft werden: ob die Alarmierung zu jeder Zeit unverzüglich ausgelöst werden kann; die Alarmierung alle Personen erreicht, die sich im Gebäude aufhalten; sich alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten; über die Bedeutung der jeweiligen Alarmierung im Klaren sind; die Fluchtwege schnell und sicher benutzt werden können (nach Nummer 9 Absatz 7 ASR A2.3 Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan). (H)
94. In umschlossenen Arbeitsräumen muss gesundheitlich zuträgliche Atemluft in ausreichender Menge vorhanden sein. In der Regel entspricht dies der Außenluftqualität (nach Nummer 4.1 Absatz 1 ASR A3.6 Lüftung). Sind die Beschäftigten und sonstigen anwesenden Personen die bestimmende Ursache für Stofflasten im Raum, ist die CO₂-Konzentration ein anerkanntes Maß für die Bewertung der Luftqualität. Bei CO₂-Konzentrationen oberhalb von 1000 ppm sind die bisher getroffenen Maßnahmen zu überprüfen und erforderlichenfalls neue Maßnahmen festzulegen (nach Nummer 4.2 Absatz 2 ASR A3.6 Lüftung). (H)
95. Raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) zur Lüftung sind erforderlich, wenn eine freie Lüftung nicht ausreicht oder technisch nicht möglich ist (entsprechend Nummer 6.1 ASR A3.6 Lüftung). Ist für das Betreiben von Arbeitsstätten eine raumluftechnische Anlage erforderlich, muss diese jederzeit funktionsfähig sein. Bei raumluftechnischen Anlagen muss eine Störung durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden. Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, durch die die Beschäftigten im Fall einer Störung gegen Gesundheitsgefahren geschützt sind (Anhang Nr. 3.6 Abs. 2 ArbStättV). Mit Stofflasten belastete Abluft darf nicht in den Zuluftkreis der Gemeinlüftung gelangen. (H)
96. Unterrichts- und Versuchsverfahren sind so zu gestalten, dass gefährliche Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube nicht frei werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Sofern das Freiwerden gesundheitsgefährlicher Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube nicht verhindert werden kann, sind diese an der Entstehungsstelle oder Austrittsstelle abzusaugen und ohne Beeinträchtigung der Beschäftigten und ohne Belästigung der Nachbarschaft entsprechend § 7 (4) GefStoffV abzuführen. (H)
97. Die ortsfesten und nicht ortsfesten elektrischen Anlagen sowie Anlagen und Arbeitsmittel nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die im Gebäude betrieben werden, sind durch eine befähigte Person nach den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 1203 „Befähigte Person“ oder eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) vor Inbetriebnahme zu prüfen. Bei der Prüfung ist der jeweilige Stand der Technik sowie die elektrotechnischen Regeln vor dem Hintergrund der Nutzungsbedingungen (z.B. DIN VDE 0100 Gruppe 700) zu berücksichtigen. Aus den Prüfberichten muss hervorgehen, dass die Anlagen sicher betrieben werden können. Die Intervalle für die wiederkehrenden Prüfungen sind über die Gefährdungsbeurteilung gemäß TRBS 1201 festzulegen. (H)
98. Überwachungsbedürftige Anlagen, hier die Aufzugsanlage, sind vor Inbetriebnahme sowie nach prüfpflichtigen Änderungen gemäß § 15 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 3 und danach wiederkehrend nach § 16 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4 durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen. Zur Prüfung vor Inbetriebnahme muss die EU-Konformitätserklärung nach §§ 5 und 7 der 12. ProdSV (Aufzugsverordnung) vorliegen. (H)
99. Überwachungsbedürftige Anlagen, hier ggf. die Anlagenbestandteile der Heizungsanlage (Druckbehälter) die nach § 2 BetrSichV überwachungsbedürftige Anlagen sind, sind vor Inbetriebnahme sowie nach prüfpflichtigen Änderungen gemäß § 15 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 4 und danach wiederkehrend nach § 16 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5 durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen. (H)
100. Die Lagerung von Gefahrstoffen nach § 2 (1) GefStoffV, hier z.B. Putzmittel, technische Betriebsmittel sowie Stoffe und Materialien für den Fachunterricht, sind grundsätzlich gemäß der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ Nummer 1 und 4 zu lagern. Werden Mengenschwellen nach TRGS 510 Nummer 1 überschritten, müssen zusätzliche Maßnahmen nach TRGS 510 Nummern 5 bis 12 ergriffen werden. (H)
101. Der Zutritt zu den technischen Anlagen in den Technikräumen oder den jeweiligen Sicherheitsbereichen weiterer technischer Anlagen ist für unbefugte technisch und organisatorisch zu unterbinden. (H)

102. Die Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein (Anhang Nr. 1.5 Abs. 2 ArbStättV). (H)
103. Die Raumtemperatur sollte nach ASR A3.5 „Raumtemperatur“ zwischen mindestens 17° C und maximal 26° C betragen. Im Falle einer Über- oder Unterschreitung sind weitere Maßnahmen zu prüfen und festzulegen. Insbesondere sind Maßnahmen hinsichtlich Temperaturüberschreitungen und übermäßiger Sonneneinstrahlung nach Nummer 4 ASR A3.5 vorzusehen. (H)

26.01.2022

Merkblatt zur Baugenehmigung

1. Allgemeines zur Baugenehmigung

- 1.1 Die Baugenehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Bauwilligen und der Nachbarn (§ 70 Abs. 6 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)).
- 1.2 **Geltungsdauer der Genehmigung**
Diese Baugenehmigung wird ungültig, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung der Baumaßnahme drei Jahre unterbrochen worden ist (§ 71 NBauO). Falls die Gültigkeit der Baugenehmigung verlängert werden soll, muss der Antrag auf Verlängerung innerhalb der Geltungsdauer der Baugenehmigung gestellt werden.
- 1.3 **Durchführung der Baumaßnahme**
Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt worden ist. Die in den Bauvorlagen in grün eingetragenen Prüfbemerkungen sind Nebenbestimmungen (Auflagen oder Bedingungen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit vom genehmigten Bauplan abzuweichen, so ist hierfür eine Nachtragsbaugenehmigung unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen für die Änderung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des hierfür erforderlichen Nachtrages ausgeführt werden (§ 72 Abs. 1 NBauO). Ungenehmigte Abweichungen bei der Bauausführung können mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden (§ 80 Abs. 5 NBauO). Außerdem setzt der Bauwillige sich der Gefahr aus, dass wegen der ungenehmigten Abweichungen die Stilllegung der Bauarbeiten angeordnet wird.
- 1.4 **Genehmigungsfreie Maßnahmen gem. § 62 NBauO**
Baumaßnahmen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, sind auch dann nicht Gegenstand dieser Baugenehmigung sowie einer Rohbau- oder Schlussabnahme, wenn sie in den Bauvorlagen dargestellt sind. Die vom Bauherrn veranlasste Baumaßnahme muss dem öffentlichen Baurecht entsprechen (§ 52 Abs. 1 NBauO). Das gilt auch für genehmigungsfreie Baumaßnahmen gem. § 62 NBauO.
- 1.5 **Wechsel des Bauherrn und Nennung des Bauleiters**
Der Wechsel des Bauherrn ist vom neuen Bauherrn unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 Satz 6 NBauO). Der Name des Bauleiters oder der Bauleiterin ist vor Beginn der Bauarbeiten und bei einem Wechsel dieser Person der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 52 Abs. 2 Satz 4 NBauO).
- 1.6 **Baukontrollen**
Die mit der Überwachung von Baumaßnahmen beauftragten Personen sind gem. § 76 Abs. 2 i. V. m. § 58 Abs. 9 NBauO berechtigt, Grundstücke, Baustellen und bauliche Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen, Bautagebücher und andere Aufzeichnungen zu verlangen.
- 1.7 **Entschädigungsansprüche**
Sind Erschließungsanlagen im Sinne des Baugesetzbuches noch nicht für den Gemeingebrauch gewidmet oder noch nicht fertig ausgebaut, so können Entschädigungsansprüche nicht geltend gemacht werden, wenn eine Veränderung der Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche vorgenommen wird und hierdurch bauliche Änderungen an der Entwässerung, an Zuwegungen oder ähnlichen vom öffentlichen Raum abhängigen Teilen erforderlich werden.
- 1.8 **Unfallverhütungsvorschriften**
Bei der Bauausführung sind die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft Hannover, und bei öffentlichen und gewerblichen Bauvorhaben die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft bzw. des zuständigen Gemeinde- Unfallversicherungsverbandes zu beachten.
- 1.9 **Vermessung**
Gem. § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sind die Eigentümer von Grundstücken und sonstige Berechtigte verpflichtet, die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kostenpflichtig zu veranlassen. Dieses betrifft insbesondere die Erfassung und Eintragung von neuen oder bestehenden, in ihren Außenmaßen veränderten Gebäuden.

Die Veranlassung ist zu richten an das Katasteramt Hannover, Regionaldirektion Hameln-Hannover, LGLN, Dorfstr. 19, 30159 Hannover oder an eine/n öffentlich bestellte/n Vermessungsingenieur/in.

1.10 Technische Baubestimmungen

Die Technischen Baubestimmungen sind gem. § 83 NBauO einzuhalten. Sie sind als Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom Juni 2020 (RdErl. D. MU vom 30.07.2020 – 63/65-24 012/6-1-) bekannt gegeben worden und in der aktuellen Fassung zu beachten.

2. **Auf der Baustelle**

2.1 Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen müssen während der Ausführung von Bauarbeiten an der Baustelle vorgelegt werden können (§ 72 Abs. 1 Satz 3 + 4 NBauO).

2.2 Bauschild

Vor Baubeginn muss ein gut sichtbares Bauschild mit Angaben nach § 11 Abs. 3 NBauO aufgestellt werden, sofern nicht darauf verzichtet wird.

2.3 Bäume, Hecken, Sträucher und Grünflächen

die aufgrund anderer Vorschriften (z. B. Bebauungsplanfestsetzungen) zu erhalten sind, müssen während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen geschützt und ausreichend bewässert werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2 NBauO, DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Sträuchern und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen").

2.4 Mutterboden

ist vor Einrichtung der Baustelle und vor Beginn der Aushubarbeiten abzutragen und an geeigneter Stelle in Mieten zu lagern, damit er in nutzbarem Zustand erhalten bleibt und vor Vernichtung und Vergeudung geschützt wird. (DIN 18915).

2.5 Einstellplätze und Zufahrten

Die genehmigten Kfz-Stellplätze von Wohngrundstücken, deren Zu- und Abfahrten und Fahrgassen, dürfen, wenn die Versickerung des Niederschlagswassers nicht auf andere Weise ermöglicht wird, nur eine Befestigung haben, durch die das Niederschlagswasser mindestens zum überwiegenden Teil versickern kann (§ 9 Abs. 4 NBauO). Für die Einleitung des auf Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. (Ungezielte Versickerung).

2.6 Leitungstrassen

Da sich im Bereich von öffentlichen und privaten Grundstücken Leitungstrassen der Strom-, Gas- Wasser- und Fernwärmeversorgung befinden können oder Maßnahmen geplant werden, besteht eine Erkundigungspflicht des Bauherrn und des Unternehmers. Auskunft erteilt das zuständige Versorgungsunternehmen.

2.7 Fahrbahnverunreinigungen

Während der Durchführung der Baumaßnahme ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Säubern der Bereifung von Baufahrzeugen vor Abfahrt u. a.) sicherzustellen, dass Verunreinigungen öffentlicher Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehwege) durch Baufahrzeuge vermieden werden (§ 3 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 NBauO). Gemäß § 32 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist der Verursacher von Fahrbahnverunreinigungen verpflichtet, diese umgehend zu beseitigen.

2.8 Entstandene Schäden

Alle infolge der Bauausführung entstandenen Schäden an der Fahrbahnbefestigung und am Bürgersteig sind auf eigene Kosten nach Angaben der Stadt Seelze, Abteilung Mobilität und Entwässerung zu beseitigen.

3. **Altlasten/Kampfmittel und andere Bodenfunde**

3.1 Verdacht auf Altlasten

Sollten bei Erdaushubarbeiten organoleptisch (geruchlich oder augenscheinlich) auffälliger Boden oder Abfälle angetroffen werden, ist umgehend die Region Hannover –Fachbereich Umweltschutz, Team Bodenschutz/West (H. Mignat Tel. 0511/616-22787, H. Kwiotek Tel. 0511/616-22794) über den Befund zu informieren. Die Bodenarbeiten sind bis zur Klärung zu unterbrechen.

3.2 Kampfmittel

Aufgrund der Einstufung des gesamten Stadtgebietes als besonders von Kriegseinwirkungen betroffenes Gebiet wird das Einholen eines Protokolls der Luftbildauswertung bei der LGLN, Regionaldirektion Hannover, – Kampfmittelbeseitigungsdienst -, Dorfstr. 19, 30519 Hannover, Tel. 0511/30245-502/503 empfohlen.

Sollten bei den Bodenaushubarbeiten in dieser Hinsicht auffällige Funde entdeckt werden, sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

3.3 Archäologische Bodenfunde

(Altertümer, Geräte, Mauer- und Fundamentreste), die beim Baugrubenaushub gefunden werden, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Seelze, (Frau Dr. Rohmeyer, Tel. 05137/828-424) oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Herrn Wulf (0511/925-0) unverzüglich anzuzeigen. Die Bodenarbeiten sind bis zur Klärung zu unterbrechen.

4. Weitere Genehmigungen

4.1 Die Baugenehmigung lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Dieses gilt nicht, wenn sie in dieser Baugenehmigung ausdrücklich als erteilt benannt werden.

4.2 Entwässerungsgenehmigung

Für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser, sowie für die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Niederschlagswasser ist ein Antrag bei der Stadt Seelze, Abteilung Mobilität und Entwässerung zu stellen (Tel. 05137/828-444).

4.3 Sondernutzung/ Herstellung der Grundstückszufahrten und -abfahrten

Für die Veränderung und Wiederherstellung an Gehweg- und Fahrbahnbefestigung, insbesondere das Anlegen und Erweitern von Grundstückszufahrten, sowie für eine Sondernutzung der öffentlichen Verkehrsfläche (Baustelleneinrichtung) ist die Genehmigung der Stadt Seelze, Abteilung Mobilität und Entwässerung, einzuholen.

Die Erlaubnis ist nicht Bestandteil dieser Baugenehmigung und muss von den Bauwilligen vor Baubeginn unter Beifügung eines Lageplanes gesondert bei der Stadt Seelze, Abteilung Mobilität und Entwässerung (Tel. 05137/828-405) beantragt werden.

4.4 Denkmalrechtliche Genehmigung

Ist eine Baumaßnahme genehmigungsfrei und befindet sich in einem denkmalgeschützten Bereich oder einem Baudenkmal oder in der Nähe eines Baudenkmals, so ist hierfür eine denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) erforderlich.

Wird die genehmigungspflichtige Baumaßnahme an einem Baudenkmal durchgeführt, so ist die denkmalrechtliche Genehmigung Bestandteil der Baugenehmigung. Zuständig ist die Stadt Seelze, Frau Dr. Rohmeyer, Tel. 05137/828-424 (siehe auch Pkt 3.3 + 5.5).

4.5 Grundwasserabsenkung

Bei erforderlicher Grundwasserabsenkung ist die Abteilung Mobilität und Entwässerung der Stadt Seelze zu informieren (Tel. 05137/828-444).

4.6 Schornsteinfeger

Unabhängig davon, ob eine Rohbau- oder Schlussabnahme angeordnet ist, dürfen nach § 40 Abs. 6 NBauO Feuerungsanlagen, auch wenn sie geändert worden sind, erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit der Schornsteine oder anderen Abgasanlagen und die sichere Benutzbarkeit der Feuerungsanlagen bescheinigt hat. Der/die Bauwillige hat dementsprechend nach Fertigstellung der Schornsteine und der anderen Abgasanlagen im Rohbau und zur Inbetriebnahme der Feuerungsanlagen den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister zu benachrichtigen. Näheres dazu finden Sie auch auf der Internetseite der Schornsteinfeger (www.schornsteinfeger-innung-hannover.de).

5. Abbrüche

5.1 Auf die Verantwortung der Bauwilligen und des Unternehmers beim Abbruch von baulichen Anlagen in Bezug auf die Einhaltung von arbeits-, immissions- und abfallrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen. Von dem Abbruch müssen die asbesthaltigen Materialien ohne Gefahr für Mensch und Umwelt beseitigt werden.

5.2 Der Unternehmer (Arbeitgeber) hat sich vor Durchführung der Abbrucharbeiten zu vergewissern, ob bei den geplanten Arbeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen umgegangen wird. Arbeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen sind durch den Unternehmer dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen.

5.3 Gefahrstoffe

Insbesondere auf die folgenden Regelungen wird hingewiesen:

- Verordnungen über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung) vom 30.11.2010. (BGBl I S. 1643)
- Verordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und von Gefahrstoffen vom 06.02.2015 (BGBl. I S.49) Artikel 2 ändert die Gefahrstoffverordnung
- Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen (BGBl. I, S. 2549). Artikel 1 ändert die Gefahrstoffverordnung.
- Technische Regeln für Gefahrstoffe der aktuellen Fassung sind zu beachten.
- Technische Baubestimmungen sind in Verbindung mit der VV TB gem. Punkt 1.10 zu beachten.

5.4 **Anschlusskanäle**

Etwaige vorhandene Anschlusskanäle sind im Zusammenhang mit den Abbrucharbeiten ordnungsgemäß zu verschließen. Die Lagen und Höhen der Anschlusskanäle sind einzumessen; ein entsprechender Lageplan ist der Stadt Seelze, Abteilung Mobilität und Entwässerung auszuhändigen.

5.5 **Denkmalschutz**

Vor Abbruch von Teilen auf unter Denkmalschutz stehenden oder in der Nähe befindlichen baulichen Anlagen ist mit der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Seelze, (Fr. Dr. Rohmeyer, Tel. 05137/828-424) Kontakt aufzunehmen, da es sich um genehmigungspflichtige Maßnahmen handelt. (Siehe auch Pkt 4.4)

6. **Allgemeiner Hinweis zu Erschließungskosten**

- 6.1 Auskünfte zu Erschließungskosten für Abwasseranlagen und zum Straßenbau können bei der Stadt Seelze, Abteilung Mobilität und Entwässerung (05137/828-453) eingeholt werden.

Absender :

**Anzeige nach § 13 Abs. 1
Trinkwasserverordnung**

An
Region Hannover
Fachbereich Gesundheit
OE 53.06
Postfach 147
30001 Hannover

1. Standort der Anlage:

Anschrift

PLZ, Ort

Gebäude / Gebäudeteil

Nutzung des Gebäudes

2. Hiermit zeige ich Folgendes an:

- ☐ Inbetriebnahme einer neuen Anlage
- ☐ Wiederinbetriebnahme einer Anlage nach
- ☐ baulicher Änderung
- ☐ betriebstechnischer Änderung

Kurzbeschreibung (ggf. auf gesondertem Blatt beschreiben)

- ☐ Änderung des Eigentümers / Nutzers

(ggf. Titel) Name, Vorname

Anschrift

PLZ / Ort

Telefon / Fax

- ☐ Stilllegung einer Anlage
- ☐ Teilstilllegung einer Anlage

am

Datum

3. Herkunft des Wassers für den menschlichen Gebrauch:

- ☐ zentrale Wasserversorgung
- ☐ Eigener Brunnen
- ☐ Sonstiges:

4. Ansprechpartner vor Ort:

(ggf. Titel) Name, Vorname

Anschrift

PLZ / Ort

Telefon / Fax

5. Allgemeines:

- a) Wie viele Verbraucher werden mit dieser Anlage versorgt ? _____
ca. Anzahl
- b) Wie hoch ist der geschätzte Wasserverbrauch / Jahr ? _____
ca. m³
- c) Haben Sie einen Wartungsvertrag abgeschlossen ? ☐ ja / ☐ nein

Ort, Datum

Unterschrift

5. Anhang

5.1 Weiterführende Informationen

- Musterbauordnung MBO unter www.is-argebau.de → Mustervorschriften / Mustererlasse → Bauaufsicht / Bautechnik
- Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie „MLAR“ unter www.is-argebau.de → Mustervorschriften / Mustererlasse → Bauaufsicht / Bautechnik „Muster-Richtlinien“
- Landesbauordnungen und zuständige Bauämter finden sie auf den Internetseiten des jeweiligen Bauministeriums des Landes
- Photovoltaik-Anlagenpass mit Prüfprotokollen unter www.photovoltaik-anlagenpass.de
- Merkblatt für Feuerwehr-Einsatzkräfte und Hinweisschilder unter www.solarwirtschaft.de/brandvorbeugung
- Kurzinformationen zum Blitzschutz unter www.solarfoerderung.de → Downloads → Merkblätter

5.2 Übersichtsplan für Einsatzkräfte

Der vom Installateur bzw. Planer erstellte und im wettergeschützten Bereich des Hausanschlusses platzierte „Übersichtsplan für Einsatzkräfte“ gibt Feuerwehrleuten einen schnellen Überblick über spannungsführende Komponenten im Objekt.

Erstellung des PV-Anlagen-Übersichtsplans

Gliederung:

Der Übersichtsplan sollte auf eine DIN A4 Seite ausgelegt werden. Die Seite wird in 3 Teile unterteilt.

Oberer Teil: Draufsicht des Gebäudes nordweisend

- PV-Generator schraffiert mit Bezeichnung „PV“
- die nicht abschaltbaren, spannungsführenden Leitungswege rot einzeichnen, die Zeichnung muss den tatsächlichen Verlauf der Leitungen im Gebäude wiedergeben, jedoch nicht maßstäblich sein.
- die o.g. spannungsführenden Leitungen bei feuerfester Verlegung zusätzlich grün schraffieren
- farbige Kreismarkierung des Installationsortes der Wechselrichter oder der DC-Freischalter mit Kommentar „PV-Freischalteinrichtung“
- roter Kommentar: „Die rot dargestellten Leitungen sind immer spannungsführend“
- Markierung der Himmelsrichtung
- verständliche Bezeichnung der Räume (z.B. Küche, Garage usw.)

Mittlerer Teil: Schematische Seitenansicht des Gebäudes

- PV-Generator mit Bezeichnung „PV“
- die nicht abschaltbaren, spannungsführenden Leitungswege rot einzeichnen, die Zeichnung muss den tatsächlichen Verlauf der Leitungen im Gebäude wiedergeben, muss jedoch nicht maßstäblich sein.
- die o.g. spannungsführenden Leitungen bei feuerfester Verlegung zusätzlich grün schraffieren
- farbige Kreismarkierung des Installationsortes der Wechselrichter oder der DC-Freischalter mit Kommentar „PV-Freischalteinrichtung“
- verständliche Bezeichnung der Räume (z. B. Küche, Garage usw.)

Unterer Teil: Schriftfeld

- Datum der Erstellung
- Projektnummer
- Kundenname und Telefonnummer (Mobiltelefon)
- Bezeichnung: Übersichtsplan für Einsatzkräfte der Hilfeleistungsorganisationen
- Notfallnummer des Elektrofachbetriebes (Mobiltelefon)
- komplette Adresse des Anlagenerrichters
- Standort der PV-Anlage (Adresse)
- Luftbild des Gebäudes, z.B. Googlemaps
- Legende:
 - rote Linie: spannungsführende Leitung, nicht abschaltbar
 - rote Linie eingefasst in grüner Schraffierung: spannungsführende Leitung (feuerfest verlegt)
 - blau schraffierte Fläche: PV-Generator
 - gelb gefüllter Kreis: Position der DCFreischalteinrichtung

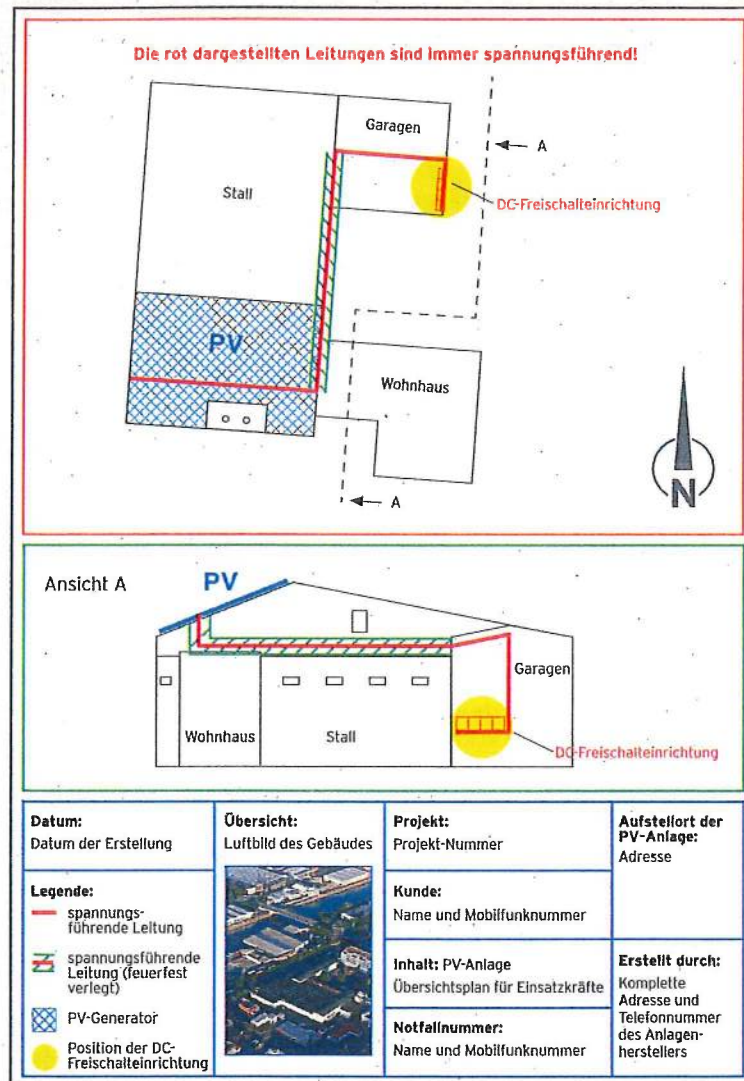


Abb. 8: Übersichtsplan für Einsatzkräfte (Muster)

